

Allgemeine Geschäftsbedingungen CLAAS connect Dienste

(Stand September 2024)

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeiner Teil
- II. Besonderer Teil CLAAS Machine connect
- III. Besonderer Teil CLAAS Farm-/Field-/Fleet connect

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf alle Verträge für Produkte aus dem Bereich CLAAS connect (nachfolgend ein einzelnes Produkt "Dienst", mehrere Produkte "Dienste") angewendet. Sie gelten für Verträge mit dem CLAAS Vertriebspartner (nachfolgend "Anbieter").
- 1.2 Der Allgemeine Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für alle Dienste. Die Besonderen Teile gelten nur, soweit für den in der Überschrift genannten Dienst ein Vertrag geschlossen wird.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von Anbieter und Besteller (nachfolgend "Vertragspartner") bei Vertragsschluss und Nutzung der Dienste. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen der Anbieter nicht nochmals widerspricht.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Dienste werden ausschließlich diesen Personen angeboten.
- 1.5 Der Vertragspartner ist 4 Wochen an seine Bestellung gebunden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Bestellung beim Anbieter. Der Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung zustande mit der Annahme der Bestellung durch Zugang der Auftragsbestätigung des Anbieters in Schrift- oder Textform oder Bereitstellung des bestellten Dienstes innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist.

2. Zugang zu den Inhalten der Dienste über CLAAS connect

Die Inhalte der Dienste werden online bereitgestellt über "CLAAS connect". CLAAS connect wird als Website (nachfolgend "Plattform") und, sofern verfügbar, als mobile App angeboten. Für den Zugang zu CLAAS connect ist eine Registrierung für die CLAAS ID erforderlich. Der Anbieter der CLAAS ID und von CLAAS connect ist die CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel/Deutschland (nachfolgend "CLAAS"). Für den Zugang zur CLAAS ID, die Plattform und die mobilen Apps gelten deren Nutzungsbedingungen.

3. Datenverbindung mit anderen Systemen

3.1 Einige Funktionen der Dienste (z.B. CLAAS API, Data Connect) ermöglichen eine Kopplung und einen Datenaustausch mit Systemen, die keine CLAAS Produkte sind. Diese werden von Drittanbietern (nachfolgend "Plattformpartner") angeboten. Eine Datenübertragung erfolgt von CLAAS connect an Plattformpartner, von Plattformpartner an CLAAS connect und / oder beidseitig. Auf der Plattform kann der Datenaustausch jederzeit an- und abgeschaltet werden. Der Anbieter beschreibt die Plattformpartner sowie die austauschbaren Daten in der Produktbeschreibung.



3.2 Der Anbieter ist für die Verarbeitung von Daten, die der Plattformpartner an CLAAS connect überträgt, erst ab Erhalt verantwortlich. Der Anbieter hat keinen Einfluss auf die Qualität der Daten, die der Plattformpartner in CLAAS connect überträgt. Die Nutzbarkeit von Daten des Plattformpartners im Rahmen der Dienste steht unter dem Vorbehalt, dass der Anbieter tatsächlich Daten erhält. Sofern der Plattformpartner darüber informiert, dass er keine Daten zur Verfügung stellen wird, wird der Besteller auf der Plattform entsprechend informiert.

4. Nutzungsrechte

- 4.1 CLAAS ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an den Diensten. Der Vertragspartner erkennt ausdrücklich an, dass sämtliche Rechte an den im Rahmen der Dienste verwendeten Software und an den Kennzeichen, Logos sowie der grafischen Gestaltung der Dienste CLAAS zukommen sowie der Anbieter zur Rechteeinräumung im vertragsgegenständlichen Umfang berechtigt ist und verpflichtet sich, diese nur im Rahmen der hierin vereinbarten Nutzung und dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen.
- 4.2 Der Anbieter räumt dem Vertragspartner zu eigenen betrieblichen Zwecken für die Vertragslaufzeit ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares oder unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dem Dienst ein, der Vertragsgegenstand ist. Soweit der Vertragspartner dem CLAAS Vertriebsnetz angehört, ist er zur Unterlizensierung von Nutzungsrechten an andere Partner des CLAAS Vertriebsnetzes sowie an Endkunden berechtigt.
- 4.3 Für die Nutzung der Dienste sind sog. Client Installationen wie z.B. Google Earth und/oder die Nutzung von Kartenmaterial notwendig. Hierfür gelten die Lizenzbedingungen der entsprechenden Lizenzgeber. Stimmt der Vertragspartner den Lizenzbedingungen nicht zu, können Teile der Dienste, die diese Funktionen benötigen, nicht genutzt werden. Der Vertragspartner stellt der Anbieter bei Verstoß gegen die Lizenzbedingungen von Ansprüchen Dritter frei.
- 4.4 Auf der Plattform besteht die Möglichkeit, weitere Nutzer zu einem Zugriff auf Inhalte einzuladen und diesen eine bestimmte Rolle zuzuweisen. Dem Vertragspartner wird in diesem Falle das Verhalten dieser Nutzer und aller weiteren Nutzer, deren Rechte mittelbar auf den Vertragspartner zurückgehen, wie eigenes Verhalten zugerechnet. Eingeladene Nutzer oder weitere Nutzer, deren Rechte mittelbar auf den Vertragspartner zurückgehen werden insofern als Vertreter des Vertragspartners tätig.

5. Leistungen des Anbieters

- 5.1 Der Anbieter gewährt entgeltlich dem Vertragspartner die vorgenannten Nutzungsrechte der jeweils aktuellen Version der Dienste zum Zweck des Zugriffs über CLAAS connect. Der Anbieter gewährleistet, dass er selbst über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und diese einräumen darf.
- 5.2 Der Anbieter gewährleistet während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Dienste gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 5.3 Es werden regelmäßig Wartungen an den Diensten vorgenommen in dem Bemühen, hierüber rechtzeitig über die Plattform zu informieren. Sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen, erfolgt die Wartung nur zu nutzungsarmen Zeiten.

6. Support

Bei Problemen und Störungen der Dienste kann sich der Vertragspartner jederzeit an den Anbieter wenden. Vertragspartner, bei denen es sich um Endkunden handelt, wenden sich bei Problemen und Störungen an einen Händler des CLAAS Vertriebsnetzes.

7. Änderungen der Dienste



- 7.1 Der Anbieter behält sich vor, die Dienste jederzeit zu aktualisieren und weiterzuentwickeln, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Der Anbieter wird dabei die berechtigten Interessen des Vertragspartners angemessen berücksichtigen und den Vertragspartner möglichst rechtzeitig über notwendige Anpassungen informieren. Die Information erfolgt im Regelfall in den Release Notes auf der Plattform. Im Falle einer wesentlichen negativen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Vertragspartners steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 7.2 Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Vertragspartners schuldet der Anbieter nicht.

8. Pflichten bei der Nutzung der Dienste

- 8.1 Der Vertragspartner ist zur Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller sonstigen dem Vertragspartner mitgeteilten Vorgaben des Anbieters verpflichtet. Der Zugriff auf die Inhalte der Dienste über CLAAS connect setzt die Anschaffung eines geeigneten Endgeräts sowie einer Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite auf eigene Kosten voraus. Hierbei sind die technischen Anforderungen zu beachten, die in der Produktbeschreibung der Dienste beschrieben sind.
- 8.2 Bei der Nutzung der Dienste sind Maßnahmen und Handlungen zu unterlassen, die die Stabilität und Sicherheit der Dienste gefährden. Die Dienste dürfen nicht außerhalb der hierfür vorgesehenen Verwendungszwecke genutzt werden.
- 8.3 Soweit die Dienste dies ermöglichen, sind in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.
- 8.4 Der Vertragspartner muss Empfehlungen und Mitteilungen durch die Dienste auf Ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. Beim Auftreten von Fehlern und Unstimmigkeiten wird der Vertragspartner den Anbieter unverzüglich informieren und etwaige Nachfragen von Anbieter beantworten.

9. Vergütung

- 9.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Anbieter das vereinbarte Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. zu bezahlen. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Anbieters.
- 9.2 Die Zahlung ist fällig für den jeweils vereinbarten Zeitraum im Voraus, soweit nicht abweichend ausdrücklich vereinbart. Die Rechnung ist zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein Bankkonto von Anbieter, sofern nicht abweichend vereinbart. Der Vertragspartner darf ausschließlich mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Anbieter aufrechnen.
- 9.3 Der Anbieter kann seine Preisliste für die Dienste mit Wirkung für die Zukunft anpassen. Der Anbieter wird über die Preisanpassung mindestens 8 Wochen vor dem Inkrafttreten der Preisanpassung informieren.
- 9.4 In Bezug auf Jahreslizenzen sind die Preisanpassungen nur gültig für den Erwerb neuer Lizenzen. Für bereits erworbene Jahreslizenzen gilt die Preisanpassung nicht.
- 9.5 Bei Lizenzen, die sich automatisch verlängern, gilt die Preisanpassung nur für künftige Verlängerungszeiträume, die nach Gültigkeit der neuen Preise beginnen. Für den laufenden Verlängerungszeitraum gilt die Preisanpassung nicht. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages innerhalb der Kündigungsfrist nach Ziff. 13.2 zu vermeiden. Der Anbieter informiert den Vertragspartner über den bevorstehenden Beginn eines neuen Verlängerungszeitraumes.
- 9.6 Der Anbieter ist berechtigt, bei einem Zahlungsrückstand die Bereitstellung der Dienste auszusetzen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung wird durch die Aussetzung nicht



berührt. Der Anbieter wird die Aussetzung zuvor ankündigen und auf die sich ergebenden Folgen verweisen.

10. Haftung von Anbieter

- 10.1 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern er eine Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden und Aufwendungen. Der Anbieter haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden bei Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn.
- 10.2 Die Haftung pro Schadensfall ist in den Fällen, in denen Anbieter nach Ziff. 10.1 haftet, beschränkt auf die Höhe der Vergütung.
- 10.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel die bereits bei Vertragsschluss vorlagen ist ausgeschlossen.
- 10.4 Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.5 Der Anbieter haftet in allen Fällen der Fahrlässigkeit auch unbeschränkt bei (a) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, (c) Garantien, die von Anbieter übernommen wurden, (d) Verletzung datenschutzrechtlicher Regelungen, ins. der DS-GVO.

11. Rechtsmängel; Freistellung

- 11.1 Der Vertragspartner informiert den Anbieter unverzüglich, sofern Dritte aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung des Dienstes Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend machen. Der Vertragspartner räumt dem Anbieter die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse ein, um die Ansprüche zu verteidigen.
- 11.2 Sofern die vertragsgemäße Nutzung der Dienste zu Schutzrechtsverletzungen führt, die der Anbieter zu vertreten hat, stellt der Anbieter den Vertragspartner insoweit von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt ihm die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung.
- 11.3 Bei der Nutzung der Dienste dürfen keine Inhalte und Daten in den Diensten abgelegt werden, die selbst oder durch ihre Verarbeitung durch den Anbieter gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Andernfalls wird der Vertragspartner den Anbieter von Ansprüchen Dritter freistellen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Der Anbieter ist von seinen Leistungspflichten befreit, wenn Leistungsverzögerungen und / oder Leistungsausfälle aufgrund höherer Gewalt und / oder nicht voraussehbarer und nicht von dem Anbieter zu vertretender Beeinträchtigungen, herbeigeführt wurden. Unter solchen Beeinträchtigungen sind insbesondere Pandemien, Epidemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen und rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen zu verstehen. Des Weiteren zählen hierzu auch der vollständige oder teilweise Ausfall der zur eigenen Leistungserbringung erforderlichen Kommunikationsund Netzwerkstrukturen und Gateways anderer Anbieter und Betreiber. Der Anbieter ist berechtigt, seine Leistungspflichten für die Dauer des hindernden Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist aufzuschieben.
- 12.2 Sollte die Verzögerung bzw. der Ausfall länger als drei Monate andauern, kann jede Partei das Vertragsverhältnis kündigen.

13. Vertragslaufzeit

13.1 Das Vertragsverhältnis kommt zustande durch Angebot und darauffolgende Bestellung der Dienste.



- 13.2 Die Laufzeit richtet sich danach, was der Anbieter für den jeweiligen Dienst dem Vertragspartner anbietet. Sofern die Vertragslaufzeit auf ein oder mehrere Jahre zeitlich begrenzt ist (sog. Jahreslizenz), endet der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sofern der Anbieter eine jährliche Verlängerung anbietet, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um 12 Monate (sog. Verlängerungszeitraum), sofern nicht der Anbieter oder der Vertragspartner das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums kündigt.
- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Vertragspartner oder den Anbieter bleibt in jedem Fall unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Partei zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt vor, wenn eine Partei wiederholt gegen ihre vertraglichen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verstößt und der anderen Partei unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist ein Festhalten an dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund, der den Anbieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt liegt insbesondere vor, wenn:
- der Vertragspartner wiederholt trotz Abmahnung schuldhaft gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt;
- trotz Abmahnung durch den Anbieter durch wiederholtes schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners die Qualität oder die Funktion der Dienste beeinträchtigt wird:
- nach Einschätzung von Anbieter eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Vertragspartner bei Vertragsschluss falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat;
- der Anbieter einen Dienst generell einstellen möchte;
- der Anbieter einen Dienst mehr als nur unwesentlich verändern möchte.
- 13.4 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen, sofern nicht abweichend geregelt. Bei Verträgen, die sich automatisch verlängern, kann der Vertragspartner das Vertragsverhältnis für den Dienst direkt auf der Plattform oder aber in der mobilen App für den Dienst kündigen. Die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrages zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner richtet sich nach diesen Bedingungen.

14. Datenschutz

Der Anbieter wird die geltenden Datenschutzgesetze einhalten.

15. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung von der anderen Partei erhalten, ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder noch für sonstige Zwecke zu verwenden. Ausgenommen ist die Weitergabe an Dienstleister und Subunternehmer zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags, soweit die Geheimhaltung sichergestellt bleibt. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich offensichtlich aus den Umständen ergibt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die empfangende Partei gesetzlich oder aufgrund Behörden-Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Zu den vertraulichen Informationen zählen nicht solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihr von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

16. Exportkontrollbestimmungen



- 16.1 Bestimmte vom Anbieter bereit gestellte Dienste können Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften (im folgenden "Sanktionierte Produkte" genannt) unterliegen, insbesondere, aber nicht nur, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika (im folgenden "Sanktionen" genannt). Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Sanktionierten Produkte nicht für die Endverwendung in einem Land oder einer Region oder an natürliche oder juristische Personen bereit zu stellen, die Sanktionen unterliegen. Der Vertragspartner wird vom Betreiber bereit gestellte Sanktionierte Produkte weder direkt noch indirekt für die Nutzung in Russland, Belarus oder in russisch kontrollierten Gebiete bereit stellen.
- 16.2 Das Verbot eines indirekten Bereitstellens im Sinne der Ziffer 16.1 bedeutet, dass der Vertragspartner sich nach besten Kräften bemüht, sicherzustellen, dass der Zweck der Ziffer 16.1 nicht von einem Dritten in der weiteren Nutzerkette verletzt wird.
- 16.3 Ein Verstoß gegen die Ziffer 16.1, 16.2 oder 16.3 stellt einen Verstoß gegen eine Hauptpflicht aus dem Vertrag dar, der den Anbieter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Darüber hinaus ist der Anbieter gesetzlich verpflichtet, in bestimmten Fällen einen Verstoß bei den Behörden anzuzeigen. Der Vertragspartner stellt den Anbieter und CLAAS von allen unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Verlusten, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und sonstiger Haftung frei, die auf diesen Verstoß zurückzuführen sind.
- 16.4 Der Vertragspartner wird den Anbieter unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffer 16.1, 16.2 oder 16.3 informieren, auch über einschlägige Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 16.1 verletzen könnten.

17. Übertragung des Vertrags oder einzelner Forderungen auf Dritte

- 17.1 Der Vertragspartner darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Anbieter auf Dritte übertragen.
- 17.2 Der Anbieter ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte und Pflichten auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Der Anbieter wird den Vertragspartner über eine beabsichtigte Vertragsübertragung in Textform mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten informieren. In diesem Fall steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zu, das binnen eines Monats nach Mitteilung der Übertragung auszuüben ist. Der Anbieter wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in seiner Information hinweisen.
- 17.3 Der Anbieter ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen der Hilfe Dritter zu bedienen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand/Schiedsvereinbarung

- 18.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, unterstehen ausschließlich dem Recht am Sitz des Anbieters unter Ausschluss der Internationalen Kollisionsnormen (IPR) und des Internationalen Kaufrechts (UN-Kaufrecht vom 11.04.1980).
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz von Anbieter. Der Anbieter ist berechtigt, auch am Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ausfüllungsbedürftigen Lücke werden der Anbieter und der Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten



dem an nächsten kommt, was der Anbieter und der Vertragspartner gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.

20. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 20.1 Der Anbieter ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft einseitig zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Anbieter erforderlich ist, insbesondere bei Einführung neuer Funktionen der Dienste.
- 20.2 Der Vertragspartner wird bei Anpassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen vorab mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen informiert. Widerspricht der Vertragspartner der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb von einem Monat nach der Benachrichtigung ("Widerspruchsfrist"), gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Vertragspartner angenommen. Der Anbieter wird in seiner Benachrichtigung auf das Widerspruchsrecht und die Bedeutung der Widerspruchsfrist hinweisen.
- 20.3 Im Falle eines Widerspruchs kann der Vertragspartner die Nutzung der Dienste nach der bisherigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fortsetzen. Dem Anbieter steht in diesem Fall das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Widerspruch zu.

II. Besonderer Teil CLAAS Machine connect

21. Gegenstand des Dienstes

- Je nach Typ der Landmaschine werden bestimmte Einsatzdaten der Landmaschine gesammelt. Zusätzlich können bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen Leistungsund Zustandsdaten bestimmter Anbaugeräte gesammelt werden, die an einen Traktor angebunden sind. Vertragsgegenstand der Dienste ist das Auslesen der Daten der Landmaschine, die Übermittlung der Daten an einen Server, die Aufbereitung, Darstellung und Speicherung der Daten sowie die Gewährung des Zugriffs auf die Daten. Der Anbieter stellt die aufbereiteten Daten wie folgt bereit:
- (1) die aufbereiteten Daten werden zum Zugriff über die Plattform bereitgestellt. Bei den Daten handelt sich um Daten wie etwa Maschinenstammdaten, Maschinenbetriebsdaten, Maschinenleistungsdaten, Maschinenbewegungsdaten, Service- und Wartungsdaten, Umfeldinformationen, Nutzungs- und Verkehrsdaten sowie technische Dokumentations- und Protokolldaten;
- (2) der CLAAS Serviceorganisation werden bestimmte Daten zur Verfügung gestellt, um bei der Aufrechterhaltung bzw. Erhöhung der Verfügbarkeit bestimmter Landmaschinen der Marke CLAAS zu unterstützen (Remote Service). Der CLAAS Serviceorganisation werden Daten wie Alarm- und Wartungsmeldungen, Betriebsstunden, Leistungsdaten, Arbeitsstatus, Maschinenkonnektivitätsparameter und Einstellungsmerkmale zusammen mit dem Namen des Vertragspartners und der Bezeichnung seiner Landmaschine übermittelt. Zu der CLAAS Serviceorganisation zählen der gewählte CLAAS Vertriebs- bzw. Servicepartner (nachfolgend Servicepartner), die zuständige CLAAS Vertriebsgesellschaft bzw. der zuständige CLAAS Importeur und der technische Service der CLAAS Gruppe. Der Servicepartner kann aufgrund der Daten über einen Service -oder Wartungsfall der Landmaschine informieren. Er kann zudem leichter eine Fehlerdiagnose vornehmen. Bei Übermittlung des Standortes kann der Servicepartner die Maschine schneller aufsuchen. Sofern der Servicepartner Unterstützung bei der Fehlerdiagnose benötigt, kann sich der Servicepartner an die zuständige CLAAS Vertriebsgesellschaft bzw. den zuständigen CLAAS Importeur oder den technischen Service der CLAAS Gruppe wenden (2nd bzw. 3rd-Level Support).



Weitere Einzelheiten können der Produktbeschreibung entnommen werden.

22. Technische Voraussetzungen

22.1 Die Nutzung des Dienstes ist nur möglich, wenn die verwendete Landmaschine über die notwendige Hardware verfügt (insbesondere Kommunikationsmodul; s. Produktbeschreibung). Der Vertragspartner muss auf eigene Kosten eine mit der Hardware ausgestattete Landmaschine erwerben, oder eine vorhandene Landmaschine mit der Hardware nachrüsten lassen.

22.2 Die Nutzung des Dienstes setzt eine Mobilfunkverbindung mit dem Kommunikationsmodul voraus. Die Herstellung der Mobilfunkverbindung ist Bestandteil des Dienstes, sofern dies in der Produktbeschreibung angegeben ist.

23. Bindung an Landmaschine

Der Vertragsschluss ist nur möglich für eine Nutzung des Dienstes im Zusammenhang mit einer konkreten Landmaschine, die per Fahrzeugidentifikationsnummer bezeichnet ist. Der Vertrag ist an diese Landmaschine gebunden. Bei Verkauf oder dauerhafter Weitergabe der Landmaschine an einen Dritten muss der CLAAS Vertriebspartner kontaktiert werden, damit die Übertragung von Daten der Landmaschine abgeschaltet wird. Es besteht kein Anspruch gegen den Anbieter auf einen Ausgleich für die Nichtnutzbarkeit des Dienstes während der Restlaufzeit des Vertrages.

24. Aktivierung

24.1 Die Nutzbarkeit des Dienstes bedarf einer Aktivierung. Die Aktivierung muss bei dem Anbieter beantragt werden. Die Aktivierung für eine Landmaschine darf nur durch den Eigentümer der Landmaschine oder eine vom Eigentümer zur Nutzung der Landmaschine ermächtigte Person beantragt werden.

24.2 Nutzt ein Dritter (z.B. Mitarbeiter des Vertragspartners) die Landmaschine, muss der Vertragspartner diesen auf die Nutzung des Dienstes hinweisen. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung seiner eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten selbst verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Dritten.

25. Beginn Vertragslaufzeit

Beim Kauf einer neuen Landmaschine beginnt die Laufzeit des Dienstes mit Unterzeichnung der CLAAS Übergabeerklärung aus dem Serviceheft für die Landmaschine. Die Vertragslaufzeit bei Nachrüstung einer Landmaschine mit der notwendigen Hardware beginnt mit der Übergabe der Hardware und anschließender Freischaltung des Dienstes durch den Anbieter. Die Vertragslaufzeit für die Verlängerung eines Vertrages für eine Landmaschine beginnt mit dem Vertragsschluss in Bezug auf die Verlängerung und anschließender Freischaltung des Dienstes durch den Anbieter.

26. Verfügbarkeit, Datenfehler

26.1 Der Anbieter ist bemüht, die permanente Verfügbarkeit des Dienstes zu erreichen.

26.2 Die Verfügbarkeit des Dienstes kann aus technischen Gründen, z.B. wegen erforderlicher Wartungsarbeiten, vorübergehend beschränkt sein. Der Vertragspartner wird hierüber mit angemessener Frist im Voraus informiert.

26.3 Der Anbieter hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit des Mobilfunknetzes und des Satellitenkommunikationsdienstes, die Voraussetzung für die Erbringung des Dienstes ist.

26.4 Die ungestörte Inanspruchnahme des Dienstes ist aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich. Z.B. können Störungen in tiefen Tälern, bei



Behinderungen durch Gebäude, Brücken oder Berge oder bei sphärischen Störungen (z.B. Gewitter) auftreten; kurzfristig kann es auch zu Kapazitätsengpässen durch Belastungsspitzen des Dienstes kommen. Zudem kann es zu Störungen der Hardware kommen, wenn sich andere Funkgeräte in der Nähe befinden.

III. Besonderer Teil CLAAS Farm-/Fleet-/Field connect

27. Gegenstand des Dienstes

Gegenstand der Dienste sind Funktionserweiterungen von CLAAS connect und beinhalten unterschiedliche softwarebasierte Möglichkeiten zur Organisation von Prozessen landwirtschaftlicher Betriebe. Gegenstand dieser Dienste ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Funktion.

28. Beginn Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Aktivierung des jeweiligen Dienstes in der Plattform selbst. Sofern innerhalb von 24 Monaten nach Bereitstellung des Dienstes keine Aktivierung erfolgt ist, beginnt die Vertragslaufzeit automatisch. Der Anbieter wird über die Bereitstellung des Dienstes informieren.

29. Verfügbarkeit

- 29.1 Der Anbieter ist bemüht, eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des Dienstes zu erreichen.
- 29.2 Die Verfügbarkeit des Dienstes kann aus technischen Gründen, z.B. wegen erforderlicher Wartungsarbeiten, vorübergehend beschränkt sein. Der Vertragspartner wird hierüber mit angemessener Frist im Voraus informiert.
- 29.3 Der Anbieter gewährleistet, dass bei einer Störung zeitnah reagiert wird. Die Zusage einer konkreten Frist zur Beseitigung der Störung ist nicht möglich, weil eine Störung unterschiedlichste Ursachen haben kann und der Aufwand der Störungsbeseitigung daher nicht immer sofort abgeschätzt werden kann.

30. Gewährleistung

- 30.1 Der Anbieter leistet dafür Gewähr, dass der Dienst die dem Vertragspartner mitgeteilten Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt, den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (Mängel).
- 30.2 Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Dienst den Bedürfnissen des Vertragspartners entspricht, wovon sich der Vertragspartner selbst vorab zu vergewissern hat. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Überlassung eines völlig fehlerfreien Systems wegen der Komplexität derartiger Systeme nicht möglich ist und keine vollständig unterbrechungsfreie Bereitstellung des Dienstes zugesichert werden kann.
- 30.3 Der Anbieter gewährleistet, dass der Dienst frei von Rechten Dritter ist, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Anbieter in einem für den Vertragspartner zumutbaren Umfang das Recht, entweder den Dienst so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen oder die Befugnis zu erwirken, dass der Dienst uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Vertragspartner vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 30.4 Der Vertragspartner hat den Anbieter jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- 30.5 Das Kündigungsrecht des Vertragspartners wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.